

PERSONALRAT

Sprechzeiten:
Donnerstag
von 10-16
Uhr

oder nach
Vereinbarung

Tel:
90295-5018

Fax:
90295-5013

der allgemeinbildenden Schulen Pankow, Fröbelstraße 17, 10405 Berlin H 9, Zi.307

informiert: 5/ 2016 19.05.2016

Entlastung für Teilzeitbeschäftigte

Das Problem kennen alle Lehrkräfte in Teilzeit: Die Zahl der Pflichtstunden wird zwar reduziert - aber die außerunterrichtlichen Aufgaben werden nicht an den Teilzeitanteil angepasst. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden¹: **So geht das nicht!**

"Teilzeitbeschäftigte [...] haben einen Anspruch darauf, nicht über ihre Teilzeitquote hinaus zur Dienstleistung herangezogen zu werden. Deshalb dürfen teilzeitbeschäftigte Lehrer in der Summe ihrer Tätigkeiten (Unterricht, Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Teilnahme an Schulkonferenzen etc., aber auch Funktionstätigkeiten, d.h. nicht unmittelbar unterrichtsbezogene schulische Verwaltungsaufgaben, wie z.B. die Leitung der Schulbibliothek) nur entsprechend ihrer Teilzeitquote zur Dienstleistung herangezogen werden."

Das Urteil bezieht sich unmittelbar auf Beamtinnen und Beamte. Unter Berücksichtigung von §44 TV-L und der in Bezug genommenen Regelungen betrifft das Urteil aber auch genauso Angestellte.

Auf Druck des Hauptpersonalrates hat die Senatsverwaltung eine Arbeitsgruppe zum Thema eingerichtet. Bis jetzt ist jedoch noch keine Anweisung an die Schulleitungen gegangen, wie die Rechte der Teilzeitbeschäftigten umzusetzen sind. Wir rechnen nicht mit einer allgemeinverbindlichen Festlegung. Wir befürchten, dass der Senat nicht bereit ist, die nötigen Mittel bereit zu stellen, um eine Entlastung in den Schulen abzusichern.

Für eine wirksame Entlastung brauchen wir zusätzliche Stellen. Sonst besteht die Gefahr, dass es zu Lasten der Vollzeit-KollegInnen geht, wenn Teilzeit-KollegInnen ihre Rechte einfordern. Das dürfen wir nicht zulassen: **Entlastungen sind nur gemeinsam zu erreichen!**

Es gibt bereits erste Beschlüsse von Gesamtkonferenzen² zu diesem Thema. **Die Gesamtkonferenz hat das Recht darüber zu beschließen**, wie Teilzeitbeschäftigung z.B. bei Konferenzen, Projekt- und

Studientagen, Pausenaufsichten, Elternabenden oder bei der Übertragung von Funktionstätigkeiten berücksichtigt werden soll.

Gerne beraten wir als Personalrat dabei, wie ein Antrag an die Gesamtkonferenz aussehen könnte. Wir bitten außerdem darum, uns über Beschlüsse von Gesamtkonferenzen zu informieren. Denn das Problem wird weiter diskutiert. Beispiele für mögliche Lösungen sind dabei gern gesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Streichardt
Vorsitzender

¹ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.06.2015 (BVerwG 2 C 16.14). Siehe auch http://pr-cw.de/pdf/Teilzeit_Urteil.pdf Der Anspruch folgt aus Art. 3 Abs. 1-3 GG (vgl. auch §4 Nr. 1 des Anhangs zur Richtlinie Nr. 97/81 EG-Teilzeitrichtlinie). Auch das Landesgleichstellungsgesetz §10 Abs.5 und der Frauenförderplan 2015-17 (Absatz 5.2, Seite 19) fordern eine Bemessung der Dienstaufgaben nach dem Maß der festgesetzten Arbeitszeit bzw. einen Abbau der faktischen Benachteiligung Teilzeitbeschäftigter.

² Nach §79 (3) Nr. 9 SchulG entscheidet die Gesamtkonferenz mit einfacher Mehrheit u.a. über „besondere Formen der Arbeitszeitregelung“. Auf unseren letzten Teilpersonalversammlungen haben wir Hinweise zu den Rechten der Gesamtkonferenz gegeben:
http://www.pr-cw.de/pdf/pr_info_20.05.15%20Gesamtkonferenz.pdf

